

## ges-forum

### Aktuelles für Ihre Entsende- und Vergütungspraxis

#### Steuerliche Konsequenzen bei der Riesterrente aufgrund eines Auslandseinsatzes

Seit dem Jahr 2002 wird u.a. die sogenannte Riesterrente als eine Form der zusätzlichen privaten Altersvorsorge staatlich gefördert. Allerdings ergeben sich negative Konsequenzen für die steuerliche Förderung, sobald die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland endet. Wir möchten Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick über die Riesterrente geben und die negativen Konsequenzen bei Beendigung der unbeschränkten deutschen Steuerpflicht aufzeigen.

Anspruch auf die staatlich geförderte private Altersvorsorge haben unbeschränkt Steuerpflichtige, die z.B. in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Die staatliche Förderung der Altersvorsorge, Riesterrente, basiert dabei auf zwei Säulen:

1. Unter bestimmten Voraussetzungen gewährt der Staat eine Altersvorsorgezulage. Diese setzt sich aus der Grundzulage und der Kinderzulage zusammen. Die Grundzulage beträgt seit dem Jahr 2008 jährlich € 154. Die Kinderzulage beträgt pro Kind, für das der Zulageberechtigte Kindergeld erhält, seit dem Jahr 2008 jährlich € 185. Für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren wurden, erhöht sich die jährliche Zulage auf € 300 pro Kind.

Nach Antragstellung werden die vorgenannten Zulagen von der Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) direkt auf das Altersvorsorgekonto des Zulageberechtigten überwiesen. Der Antrag muss spätestens bis Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, beim Anbieter gestellt worden sein. Das bedeutet, dass die Zulage für das Jahr 2007 bis zum 31.12.2009 zu beantragen wäre. Zu beachten ist dabei jedoch auch, dass die Zulage nur dann in voller Höhe gewährt wird, wenn der Zulageberechtigte einen Mindesteigenbeitrag leistet. Dieser ist vom rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt des jeweiligen Vorjahres abhängig und um die Altersvorsorgezulage zu kürzen. Der Mindesteigenbeitrag beträgt ab dem Jahr 2008 4% (max. € 2.100 abzgl. der Altersvorsorgezulage) des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts.

2. Neben der unter 1. dargestellten Zulage gewährt der Staat gegebenenfalls einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug für die geleisteten Altersvorsorgebeiträge. Der maximal als Sonderausgabe zu berücksichtigende Beitrag beläuft sich ab dem Jahr 2008 jährlich auf € 2.100.

Ein Steuerpflichtiger kann allerdings nicht von den beiden aufgezeigten Fördermöglichkeiten parallel profitieren. Im Rahmen der jährlichen Veranlagung zur Einkommensteuer führt das Finanzamt von Amts wegen eine Günstigerprüfung durch. Dabei prüft das Finanzamt, ob durch den Sonderausgabenabzug ein höherer steuerlicher Effekt bewirkt wird, als dies durch die Zulage der Fall ist. Ergibt sich z.B. bei einem ledigen Steuerpflichtigen eine steuerliche Entlastung durch den Sonderausgabenabzug für die geleisteten Altersvorsorgebeiträge i.H.v. € 200, wird ihm der Sonderausgabenabzug



gewährt, die Zulage i.H.v. € 154 erhöht dementsprechend seine Einkommensteuer des Jahres 2008.

Bereits in unserer Ausgabe 04/2008 hatten wir Sie darüber informiert, dass bei Aufgabe des deutschen Wohnsitzes, z.B. aufgrund einer (befristeten) Auslandsentsendung, für die Riesterrente die Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung eintreten. Eine solche schädliche Verwendung hat zur Folge, dass der Steuerpflichtige sämtliche dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen sowie die gesondert festgestellten Steuerermäßigungen zurückzahlen hat. Nach der Verfügung der OFD Karlsruhe haben die Finanzämter zur Sicherstellung des Rückzahlungsbetrages die ZfA zu informieren, sobald die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht eines Steuerpflichtigen, der einen Sonderausgabenabzug für seine Altersvorsorgebeiträge erhalten hat, endet und dieser auch keinen Antrag zur Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger gestellt hat. Anhand der übermittelten Daten ermittelt die ZfA die entsprechenden Rückzahlungsbeträge und teilt diese dem Anbieter des Altersvorsorgevertrages mit.

Um die Rückzahlung der Zulagen und der gesondert festgestellten Steuerermäßigung zu vermeiden, sollte daher der Steuerpflichtige den Anbieter des Altersvorsorgevertrages vorsorglich über seine Wohnsitzaufgabe informieren. Der Anbieter hat dann die Möglichkeit, bei der ZfA einen Antrag auf zinslose Stundung des Rückzahlungsbetrages (maximal bis zum Beginn der Auszahlungsphase) zu stellen. Der Antrag auf Stundung muss innerhalb eines Jahres nach Erteilung der jährlichen Anbieterbescheinigung über die geleisteten Altersvorsorgebeiträge für das Jahr der Wohnsitzaufgabe gestellt werden. Im Ergebnis ruht der Vertrag damit während des Zeitraums der Tätigkeit im Ausland. Nach der Rückkehr aus dem Ausland und der damit verbundenen Wiederbegründung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht wird der Rückzahlungsbetrag endgültig erlassen und der Vertrag kann weitergeführt werden. Des Weiteren werden die Altersvorsorgezulagen – auf Antrag – nachträglich für den Zeitraum der Entsendung gewährt, wenn der Steuerpflichtige während der Entsendung weiterhin in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen ist.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die EU-Kommission hinsichtlich der Rechtsfolgen der schädlichen Verwendung bei einem Wegzug in einen anderen EU/EWR-Mitgliedstaat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof führt. Bei einer ähnlichen Regelung in Belgien hat der EuGH zugunsten des Klägers gegen den Staat Belgien entschieden. Der Ausgang des Verfahrens gegen Deutschland bleibt abzuwarten, über das Ergebnis werden wir entsprechend berichten.

Arbeitnehmern, die für einen befristeten Zeitraum im Ausland tätig werden und ihren deutschen Wohnsitz während der Entsendung aufgeben, empfehlen wir dringend, den Anbieter ihres Altersvorsorgevertrages über ihre Wohnsitzaufgabe zu informieren und von der Stundungsregelung sowie der Möglichkeit der nachträglichen Beantragung von Zulagen Gebrauch zu machen. Nur so lassen sich die negativen Konsequenzen vermeiden. Wir beraten Sie bzw. ihre entsandten Arbeitnehmer gern, sprechen Sie uns an!

## I Lohnsteuer & Private Einkommensteuer

### **Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2009**

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten. Dasselbe gilt für Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Mit Schreiben vom 12.12.2008 hat das BMF nun die ab dem Kalen-

derjahr 2009 geltenden Werte für ein Mittag- oder Abendessen (€ 2,73) und für ein Frühstück (€ 1,53) festgelegt.

## II Internationales Steuerrecht

### Besteuerung von Grenzgängern in die Schweiz

Wie bereits in Ausgabe 10/2008 unseres ges-forums berichtet, haben die zwischenstaatlichen Grenzgängerregelungen, die Deutschland in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Frankreich, Österreich und der Schweiz abgeschlossen hat, das Ziel, abweichend vom Arbeitsort die Besteuerung des Arbeitslohns dem Wohnsitzstaat zuzuweisen. Ein Grenzgänger nach dem DBA Deutschland/Schweiz ist dabei ein Arbeitnehmer, der seinen (einzigsten) Wohnsitz im Gebiet des einen Staates inne hat, im Gebiet des anderen Staates tätig wird und arbeitstäglich (über die Grenze) wieder an seinen Wohnsitz zurückkehrt. Dabei geht die Grenzgängereigenschaft nicht verloren, wenn der Arbeitnehmer im Kalenderjahr an nicht mehr als 60 Arbeitstagen (ohne Urlaubs-, Krankheitstage, Wochenenden und Feiertage) nicht in seinen Wohnsitzstaat zurückkehrt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei Urteilen vom 27.08.2008 zur Definition der Nichtrückkehrtage Stellung genommen und mit diesen beiden Urteilen die Zählweise der Nichtrückkehrtage spezifiziert. Nach der Beurteilung des BFH geht die Grenzgängereigenschaft nach dem DBA Deutschland/Schweiz nicht verloren, wenn sich die Arbeitsausübung bei nächtlichen Bereitschaftsdiensten über mehrere Arbeitstage erstreckt und deshalb nicht arbeitstäglich an den Wohnsitz im anderen Staat zurückgekehrt werden kann. Mehrere zusammenhängende Nichtrückkehrtage werden dann nicht als einzelne Nichtrückkehrtage für die 60-Tage-Grenze gezählt, sondern zu lediglich einem Nichtrückkehrtag zusammengefasst. Der BFH hat entschieden, dass die Zahl der Nichtrückkehrtage nicht an die einzelnen Arbeitstage anknüpft, sondern – wie z.B. bei Schichtarbeitern oder Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst, deren Arbeitstätigkeit sich oft über mehrere Tage erstreckt – an die gesamte mehrtägige Arbeitseinheit.

## III Sozialversicherung

### Erhöhung des Kindergeldes beschlossen

Der deutsche Gesetzgeber hat beschlossen, das Kindergeld ab dem 01.01.2009 für das erste und zweite Kind von bisher € 154 auf € 164 monatlich anzuheben. Für das dritte Kind steigt das Kindergeld von € 154 auf € 170. Für das vierte und jedes weitere Kind wird das Kindergeld von € 179 auf € 195 erhöht. Der jährliche Kinderfreibetrag steigt ab dem Jahr 2009 ebenfalls von derzeit € 3.648 auf € 3.864. Jedoch bleibt es bei der Veranlagung zur Einkommensteuer bei einer Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag. Dies bedeutet, dass – unabhängig von der tatsächlichen Auszahlung – bereits bei Bestehen des Anspruchs auf deutsches Kindergeld dieses der deutschen Einkommensteuer hinzugerechnet wird, sofern die steuerliche Entlastung des Kinderfreibetrages höher ist. Aufgrund der Erhöhung der Kindergeldbeträge ist es umso wichtiger, bestehende Ansprüche zu realisieren, um finanzielle Verluste für den entsandten Arbeitnehmer oder – bei bestehenden Nettolohnvereinbarungen – des Arbeitgebers zu vermeiden.

### Sachbezugswerte 2009

Am 07.11.2008 hat der Bundesrat die erste Änderungsverordnung zur Sozialversicherungsentgeltverordnung beschlossen. Unter anderem wurden die beiden nachfolgenden Punkte mit Wirkung zum 01.01.2009 geändert, die für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung im Rahmen der Entgeltabrechnung relevant sind:

### **Bonusprogramme (Flugmeilen etc.)**

Die von Dritten nach § 37a EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen, wie beispielsweise Flugmeilen im Rahmen der Bonusprogramme, sind nun auch offiziell dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen. In der Praxis wurde dies bereits ständig so gehandhabt. Die bislang fehlende Rechtsvorschrift hierzu wird nun geschaffen.

### **Sachzuwendungen für Beschäftigte eines Dritten**

Die nach § 37b EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen für Arbeitnehmer eines Dritten, die nicht Mitarbeiter im gleichen Konzern sind, sind nunmehr ebenfalls nicht in dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Bislang vertraten die Sozialversicherungsträger in solchen Fällen die Ansicht, dass derartige Zuwendungen zu verrechnen sind (vgl. ges-forum 8/2008). Arbeitgeber, Zuwendender und Arbeitnehmer werden dadurch von einem gewissen Bürokratieaufwand entlastet. Bitte beachten Sie, dass diese Regelung nur für Arbeitnehmer eines Dritten gilt!

### **Ansprechpartner**

Berlin: Wolfgang Apel, Partner, Berlin, Tel +49 30 25468-241

Düsseldorf: Guido Bossmann, Partner, Tel +49 211 8772-2540

Frankfurt: Jörg Vetter, Director, Tel +49 211 8772-2297

Hamburg: Dr. Oliver Schmidt, Director, Tel +49 40 32080-4633

München/Stuttgart: Peter Mosbach, Partner, Tel +49 211 8772-2309

### **Redaktion**

Peter Mosbach, Katrin Köhler

Das nächste ges-forum erscheint im Februar 2009.

Sie möchten das ges-forum zukünftig per E-Mail als PDF-Datei erhalten?

Ihre Adresse hat sich geändert? Bitte wenden Sie sich an: [ges-forum@deloitte.de](mailto:ges-forum@deloitte.de)

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, und/oder sein Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu und seiner Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

#### **Über Deloitte**

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in 140 Ländern verbindet Deloitte erstklassige Leistungen mit umfassender regionaler Marktkenntnis und verhilft so Kunden in aller Welt zum Erfolg. „To be the Standard of Excellence“ – für die 165.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Die Mitarbeiter von Deloitte haben sich einer Unternehmenskultur verpflichtet, die auf vier Grundwerten basiert: erstklassige Leistung, gegenseitige Unterstützung, absolute Integrität und kreatives Zusammenwirken. Sie arbeiten in einem Umfeld, das herausfordernde Aufgaben und umfassende Entwicklungsmöglichkeiten bietet und in dem jeder Mitarbeiter aktiv und verantwortungsvoll dazu beiträgt, dem Vertrauen von Kunden und Öffentlichkeit gerecht zu werden.

© 2009 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



**Mixed Sources**  
Product group from well-managed  
forests and other controlled sources  
[www.fsc.org](http://www.fsc.org) Cert no. GFA-COC-001545  
© 1996 Forest Stewardship Council

## Aktuelles aus dem Ausland

**China** – Neues Anmeldeformular in Shanghai veröffentlicht

**Irland** – Übersicht zum Entwurf des Jahressteuergesetz (Finance Bill)

**Schweden** – Änderung der Besteuerung von Stock Options ab dem 01.01.2009

**USA** – Aktualisierte Fassung der abzugsfähigen Unterbringungskosten für 2008

Diese Newsletter finden Sie unter [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)